

deren Festlegungen getroffen werden. Zu diesem Zwecke ist bei der Bestätigung der Investitionspläne zu überprüfen, ob die Vorhaben und ihre Dokumentationen den Grundsätzen der Verordnung entsprechen. Sie haben dabei zu entscheiden, ob eine erneute Begutachtung und Bestätigung der vorliegenden Dokumentationen nach den Bestimmungen der Verordnung erfolgen soll.

(2) Für 1963 zu beginnende Investitionsvorhaben, für die nach der alten Regelung die Ausarbeitung einer Vorplanung nicht erforderlich war, erfolgt die Vorbereitung entsprechend der bisherigen Regelung (Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes), sofern mit der Vorbereitung schon begonnen wurde.

(3) Für alle Investitionsvorhaben, für die bis zum 1. Oktober 1962 nur eine bestätigte Vorplanung vorliegt und die spätestens bis zum Ende des Jahres 1964 begonnen werden, ist ein Projekt gemäß der Verordnung auszuarbeiten. Den bestätigenden Organen ist mit dem Projekt das Bestätigungsprotokoll für die Vorplanung einzureichen. Werden solche Investitionsvorhaben erst nach 1964 begonnen, ist eine Aufgabenstellung entsprechend der Verordnung erforderlich.

(4) Für alle Investitionsvorhaben, für die bis zum 1. Oktober 1962 eine bestätigte Aufgabenstellung vorliegt und die Vorplanung bereits soweit in Arbeit ist, daß ihre Fertigstellung bis zum 31. Dezember 1962 erfolgt, ist sie entsprechend der bisherigen Regelung (Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt — Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes) zu Ende zu führen, sofern mit der Durchführung des Vorhabens spätestens bis Ende des Jahres 1964 begonnen wird. Die Begutachtung und Bestätigung dieser Vorplanungen erfolgt entsprechend den §§ 17 und 19 der Verordnung. Werden solche Investitionsvorhaben erst nach dem 1. Januar 1965 begonnen, ist eine Aufgabenstellung entsprechend der Verordnung erforderlich. Das Projekt ist in jedem Falle entsprechend den §§ 24 bis 26 der Verordnung auszuarbeiten und zu bestätigen.

(5) Für alle Investitionsvorhaben, für die eine bestätigte Aufgabenstellung vorliegt und eine Vorplanung bis zum 31. Dezember 1962 nicht fertiggestellt werden kann, ist eine neue Aufgabenstellung entsprechend den §§ 15 bis 19 der Verordnung auszuarbeiten.

(6) Für die Investitionsvorhaben, für die der Ministerrat eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung und Finanzierung ohne vollständige Vorbeugungsunterlagen erteilt wurde, entscheiden der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. die Leiter der übrigen Staatsorgane, ob die weitere Bearbeitung nach der Verordnung oder nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen soll. Wird mit der Ausarbeitung von Projekten für Teil Vorhaben nach dem 1. Oktober 1962 begonnen, hat die Ausarbeitung nach den Bestimmungen der Verordnung zu erfolgen. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. die Leiter der anderen Staatsorgane haben bei ihren Entscheidungen zu gewährleisten, daß die in den Ausnahmegenehmigungen vom Ministerrat festgelegten Termine zur Vorbereitung

dieser Investitionsvorhaben eingehalten werden. Werden diese Termine nicht eingehalten, ist die Vorbereitung entsprechend der Verordnung durchzuführen.

(7) Sofern die Ausarbeitung von Projekten für Teilvorhaben von Investitionsvorhaben, die auf der Grundlage einer Vorplanung durchgeführt werden, bis zum 31. Dezember 1962 nicht abgeschlossen werden kann, ist für diese Teil Vorhaben ein Projekt entsprechend der Verordnung auszuarbeiten

§ 4

Die Leiter der Industriezweige des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane erlassen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission bis zum 31. Dezember 1962 für ihren Bereich Richtlinien, in denen die Zuordnungsgesichtspunkte für die verschiedenen Formen des vereinfachten Verfahrens nach wirtschaftszweigtypischen Merkmalen festgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Leiter der zuständigen Staatsorgane Einzelentscheidungen zu treffen.

§ 5

(1) Die Staatliche Plankommission erläßt in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Bauwesen bis zum 30. November 1962 Richtlinien zur Ausarbeitung von Liefergraphiken.

(2) Für alle in Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben über 1 Mill. DM, die 1963 nicht abgeschlossen werden, ist, ausgehend vom Plan 1963 und in Übereinstimmung mit den Orientierungskennziffern des Perspektivplanes, vom Investitionsträger eine neue Liefergraphik entsprechend § 3T3 der Ersten Durchführungsbestimmung auszuarbeiten. An Stelle der abrechnungsfähigen Bauabschnitte sind die bisher festgelegten Baugruppen zugrunde zu legen. Diese Liefergraphik ist bis zum 31. März 1963 fertigzustellen und bis zum 31. Mai 1963 von den Organen, die für die Bestätigung der Projekte zuständig sind, zu bestätigen. Auf dieser Grundlage sind die Liefer- und Leistungsverträge bis zur Beendigung der Vorhaben zu erweitern.

§ 6

Die Ausarbeitung von technisch-ökonomischen Kennziffern

Die Abschnitte 4, 5 und 7 der Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 11. Mai 1959 über die Durchführung von Maßnahmen zur Ausarbeitung von Kennziffern für Projektierungskosten und Investitionen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1959 Heft 10) bleiben bis zur Herausgabe neuer Bestimmungen über die Kennziffernarbeit durch die Staatliche Plankommission bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft.

§ 7

Ordnung der Projektierung

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt bis zum 30. November 1962 eine Ordnung der Planung der Projektierung und der Organisation des Projektierungswesens.

§ 8

Standortgenehmigung

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt bis zum 15. November 1962 gesetzliche Bestimmungen